



GemüseSelbstErnte Augsburg

Gemüsebau Peter von Dohlen ; Inh. David v. Dohlen Zum Fuggerschloß 43 86199 Augsburg

Nutzungsvereinbarung

über die Bewirtschaftung einer Gemüseparzelle in der **Saison 2026**

1. Der Betrieb Gemüsebau Peter von Dohlen

- bereitet die Parzellen für die gärtnerische Nutzung vor (Bodенbearbeitung und Düngung).
- sät verschiedene Gemüsesorten aus (ca.11 Beete).
- übergibt Jungpflanzen in entsprechender Anzahl für ca. 4 weitere Beete.
- stellt eine Grundausrüstung an Gartengeräten (z.B. Hacken, Rechen, Gießkannen) bereit.
- stellt regelmäßig Wasser zum Gießen bereit.

2. Der Nutzer

- übernimmt die Parzelle ab dem Übergabetermin Anfang Mai zur **eigenverantwortlichen** Bewirtschaftung (**Pflege, Hacken, Jäten, Gießen, Ernten**).
- hält die Vorgaben für den ökologischen Landbau (EG-Ökoverordnung) ein und verzichtet insbesondere auf den Einsatz von Mineraldüngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- setzt keine konventionelle Erde, Jungpflanzen und Saatgut ein.
- gibt die Parzelle am Ende der Saison gesäubert an den Betrieb zurück.
- kann innerhalb der Parzelle eigene Bepflanzung vornehmen.
- **sammelt alle pflanzlichen Abfälle auf der eigenen Parzelle.** Zum Beispiel ausgehacktes Unkraut oder Ernterückstände.

3. Es besteht Einigkeit darüber, dass

- keine auf Dauer angelegte Bauten errichtet werden (Parzellenabgrenzungen u.ä.).
- das Gelände nicht eingezäunt wird.
- keine Einrichtungen wie sanitäre Anlagen vorhanden sind.
- wir keine Parkplätze ausweisen können.
- **keine Garantie für Qualität und Menge der Ernte übernommen wird.**
- **keine Haftung** für Schäden durch Unfälle, Hagel, Wildverbiss oder Diebstahl übernommen wird.
- die Beete in einem im **Gartenbau üblichen, ordentlichen Zustand** zu halten sind, insbesondere die **Parzellen nicht mit Unkraut überdeckt und ungepflegt sind.**
- kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Parzelle besteht.

4. Anmeldung, Rücktritt und Kündigung

- Die verbindliche Anmeldung zur Bewirtschaftung einer Gemüseparzelle erfolgt durch die Überweisung des Saisonbeitrags auf das unten genannte Konto.
- Tritt der Nutzer **vor** der Parzellen-Übergabe vom Vertrag zurück, werden **max. 50%** des Saisonbeitrags erstattet.
- **Nach** der Parzellen-Übergabe ist **keine** Rückerstattung mehr möglich.
- Bei **Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung**, die aktuelle **Gartenordnung** oder die Richtlinien der **EG-Ökoverordnung** kann durch den Betrieb fristlos gekündigt werden, **eine Rückerstattung erfolgt nicht.**

5. Haftung auf dem Gemeinschaftsacker

Der Betrieb übernimmt **keine Haftung**

- für Schäden, die auf dem gesamten Gemeinschaftsacker entstehen.
- für Schäden an Dritten, die auf den Nutzer zurückgehen.
- für Schäden durch mitgebrachte und bereitgestellte Geräte sowie Material.
- für Leib und Leben, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Nutzer

- muss dafür Sorge tragen, dass seine Mitnutzer sich an die Nutzungsvereinbarung halten.
- hat auf seiner Parzelle Verkehrssicherungspflicht und haftet gegenüber Ansprüchen Dritter.

6. Sonstiges

- Der Saisonbeitrag für eine Parzelle beläuft sich auf:
€ 230,- für 45m²
€ 250,- für 60m²
€ 435,- für 90m²
Abweichende Parzellengrößen können nur nach Absprache vergeben werden.
Die Parzellen sind ggf. aus betrieblichen Gründen (Fruchtwechsel, Düngung) in ein Starkzehrerbeet und ein Mittel-, und Schwachzehrerbeet aufgeteilt.
- Die **Gartenordnung** wird von allen Nutzern eingehalten. Verstöße gegen die Gartenordnung können zur Kündigung ohne Ansprüche führen.
- **Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch die Überweisung des Saisonbeitrags.**
- **Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.**

7. Salvatorisches:

- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Mit der Überweisung des Saisonbeitrags bestätigen Sie, die Nutzungsvereinbarung gelesen zu haben und als Vertragsbestandteil zu akzeptieren.

Augsburg, 11.09.2025